

**BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN FÜR
DIE ZULASSUNG VON STAHLSEILEN. WELCHE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN
TRANSPORTDIENST FÜR LUFTSEILBAHNEN, STANDSEILBAHNEN UND
SCHLEPPLIFTE VERWENDET WERDEN.**

Ministerialdekret Nr. 1175 vom 21. Juni 1986

Art. 1
Allgemeines

1.1. Diese Bestimmungen werden bei Stahlseilen welche für die öffentliche Personenbeförderung mit Luftseilbahnen (Zweiseilbahnen, Einseilbahnen mit festgeklemmten oder kuppelbaren Fahrzeugen) und bodengebundene Seilbahnen (Standseilbahnen, Schilifte, Schlittenlifte und ähnliches) bestimmt sind, angewandt.

1.2. Nicht angewandt werden diese Bestimmungen für die genormten Stahlseile: für diese gelten die in den einzelnen Normvorschriften enthaltenen Bestimmungen.

1.3 Die Seile, welche für die unter Punkt 1.1 genannten Anlagen bestimmt sind, müssen vor ihrer Inbetriebnahme in den öffentlichen Dienst, den Überprüfungen und Proben, welche die folgenden Artikel vorsehen, unterzogen werden.

1.4. Das Datum der Durchführung der Proben laut Art. 10 muss rechtzeitig der zuständigen Behörde (Außenstelle des Transportministeriums) mitgeteilt werden, um die eventuelle Anwesenheit eines ihrer Beamten zu ermöglichen. Der Auftraggeber und der Seilhersteller können, nach ausdrücklichem Ansuchen, den Proben beiwohnen.

Art. 2
Allgemeine Merkmale des Seiles

2.1. Bevor die Überprüfungen und Proben entsprechend den folgenden Artikeln vorgenommen werden, muss der Seilhersteller die hauptsächlichsten Merkmale des Seiles bescheinigen.

2.2. Die Bescheinigung muss insbesondere mindestens folgende Daten enthalten:

- Seilhersteller;
- Nenndurchmesser des Seiles;
- Seiltype und Seilflechtformel;
- Schlagarten;
- Nenndurchmesser und Nennfestigkeit der Runddrähte des Seiles;
- Höhe, max. Kopfbreite, Querschnitt und Nennfestigkeit der Profildrähte des Seiles;
- Summenbruchlast;
- Oberflächenbeschaffenheit der Drähte;